

Staatskanzlei, Regierungsgebäude, 8510 Frauenfeld

An das
Büro des Grossen Rates

GRG Nr.	20	PI 2	98
---------	----	------	----

Frauenfeld, 16. Februar 2021
100

Parlamentarische Initiative von Paul Koch und Daniel Vetterli vom 16. Dezember 2020 „Prämie für die Verwendung von Holz aus dem Kanton Thurgau bei Bauprojekten“

Stellungnahme

Sehr geehrter Herr Präsident
Sehr geehrte Damen und Herren

Der Regierungsrat bedankt sich für die Gelegenheit zur Stellungnahme zur oben erwähnten Parlamentarischen Initiative und macht davon wie folgt Gebrauch:

1. Ausgar

Mit der vorliegenden Parlamentarische Initiative soll der Grosse Rat beauftragt werden, eine Vorlage auszuarbeiten, damit die Verwendung von Holz aus dem Kanton Thurgau auf dem Bau gefördert und damit die kantonale Waldwirtschaft durch die Ausrichtung eines Individualbeitrags unterstützt wird. Zur Begründung führen die Initianten an, dass die Waldwirtschaft unter dem durch das Holzüberangebot in Europa verursachten massiven Preiserückgang leide. Mit einer Prämie für Thurgauer Holz könnte der Kanton Thurgau die Verwendung von Thurgauer Holz im Baugewerbe und in der Landwirtschaft in den kommenden drei Jahren fördern. Die Kantone Freiburg und Appenzell Innerrhoden würden solche Unterstützungsprogramme kennen.

2. Verfahren

Mit der Parlamentarischen Initiative wird dem Rat der Auftrag erteilt, aufgrund eines ausgearbeiteten Entwurfes den Erlass, die Abänderung oder die Aufhebung einer Verfassungsvorschrift, eines Gesetzes, einer grossrätlichen Verordnung oder eines Grossratsbeschlusses zu prüfen (§ 43 Abs. 1 GOCR). Die vorliegende Parlamentarische Initi-

2/5

ative enthält keinen ausgearbeiteten Entwurf, sondern eine allgemeine Anregung. Damit sind die formellen Anforderungen von § 43 Abs. 1 GOCR nicht erfüllt.

Des Weiteren weist das Büro gemäss § 44 Abs. 1 GOCR nach Anhören des Regierungsrates eine Parlamentarische Initiative zurück, wenn sie sich auf einen Gegenstand bezieht, der schon als Ratsgeschäft anhängig ist, oder wenn der Gegenstand vom Regierungsrat als Vorlage vorbereitet und innerhalb eines halben Jahres dem Grossen Rat vorgelegt wird. Die Initianten haben gleichzeitig mit der Parlamentarischen Initiative die Motion „Förderbeitrag an Thurgauer Holz“ eingereicht. Darin wird der Regierungsrat beauftragt, § 33a des Waldgesetzes (RB 921.1) wie folgt zu ergänzen: „An Bauten, für die einheimisches, natürlich verarbeitetes Holz verwendet wird, richtet der Kanton Beiträge aus.“ Die Initianten verstehen die Motion als Ergänzung zur vorliegenden Parlamentarischen Initiative. Allerdings ist es das Ziel beider Vorstösse, dass für die Verwendung von Holz aus dem Kanton Thurgau im Rahmen eines Bauprojektes Beiträge ausgerichtet werden. Damit sind zwei Geschäfte zum gleichen Gegenstand hängig.

Nach Auffassung des Regierungsrates ist die Parlamentarische Initiative aus diesen formellen Gründen an die Initianten zurückzuweisen. Die Beantwortung der Motion wird dem Grossen Rat gleichzeitig mit vorliegender Stellungnahme vorgelegt. Der Regierungsrat beantragt darin dem Grossen Rat, die Motion nicht erheblich zu erklären.

3. Stellungnahme

Grundsätzlich begrüsst der Regierungsrat das Anliegen der Parlamentarischen Initiative, die Verwendung von Holz aus dem Kanton Thurgau im Baugewerbe und in der Landwirtschaft zu fördern. Sowohl ökologische als auch volkswirtschaftliche Gründe sprechen für die Verwendung von Thurgauer Holz. § 33 Waldgesetz sieht denn auch vor, dass der Regierungsrat dafür sorgt, dass die staatlichen Stellen die Verwendung einheimischen Holzes im Rahmen ihrer Möglichkeiten fördern. Bereits heute verfolgt der Kanton dieses Anliegen mit verschiedenen Ansätzen. Gemäss § 33a Waldgesetz kann der Kanton Organisationen, die für die Walderhaltung tätig sind oder den Holzabsatz fördern, unterstützen. So wird beispielsweise der Verein Lignum Ost, der unter anderem die Ziele „Sensibilisierung für den Rohstoff und Energieträger Holz durch gezielte Werbung und Öffentlichkeitsarbeit“ und „Erhaltung und Ausbau der Wertschöpfungskette Holz in der Region“ verfolgt, vom Kanton finanziell massgeblich unterstützt. Der Kanton kommt sodann seiner Vorbildfunktion nach: Bei Leuchtturmprojekten wie dem Ergänzungsbau des Regierungsgebäudes, der Schulsport-Turnhalle am Bildungszentrum für Technik in Frauenfeld oder dem neuen Milchviehstall der Domäne Arenenberg soll Holz aus dem staatseigenen Thurgauer Wald verwendet werden. Mit solchen Projekten wird publikumswirksam und nachhaltig auf das Potenzial von Thurgauer Holz aufmerksam gemacht. Im Rahmen solcher Projekte entstanden oder entstehen zudem neue Koope-

rationen zwischen Fachleuten im Holzbaubereich, die ihre Dienste künftig auch privaten Bauherren anbieten könnten.

Die Verwendung von einheimischem Holz als Baustoff wird im Kanton Thurgau zudem bereits mit Beiträgen im Rahmen des Förderprogramms Energie beim Baustandard Minergie-ECO unterstützt. Mit den Förderbeiträgen an den Baustandard Minergie-ECO werden neben Holz auch andere einheimische Baustoffe wie Recycling-Beton unterstützt, die regionale Wirtschaft auf breiter Ebene gestärkt und ein wichtiger Beitrag für die Errichtung energieeffizienter und CO₂-armer Bauten geleistet.

Es sei an dieser Stelle auch auf den Aktionsplan Holz des Bundes (2017 – 2020 und 2021 – 2026) verwiesen, in dessen Rahmen jährlich 4 Mio. Franken für Projekte vorgesehen sind, mit denen der Verbrauch von Schweizer Holz durch die Unterstützung innovativer Projekte angekurbelt werden soll.

In Bezug auf die Borkenkäferschäden ist sodann darauf hinzuweisen, dass die von Sturm und Käfer betroffenen (geschädigten) Waldbesitzer von einem kantonalen Wiederbewaldungsprogramm profitieren können. In diesem Rahmen werden unbürokratisch ansehnliche Beiträge geleistet.

Die Initianten verweisen in der Kurzbegründung auf Unterstützungsprogramme der Kantone Freiburg und Appenzell Innerrhoden. Dazu ist festzuhalten, dass der Kanton Freiburg einen Wiederankurbelungsplan mit einem Volumen von 63.3 Mio. Franken lanciert hat. Für die Massnahme Nr. 20 „Prämie für die Verwendung von Holz aus dem Kanton Freiburg“ ist ein verhältnismässig kleiner Betrag, nämlich Fr. 500'000, vorgesehen. Werden vom zur Verfügung gestellten Betrag die vorgesehenen Fr. 75'000 für den Leistungsauftrag an die LIGNUM FREIBURG abgezogen (vgl. Art. 2 Abs. 1 der Verordnung über die Gewährung einer Prämie für die Verwendung von Holz aus dem Kanton Freiburg auf dem Bau [PrämHolzV; SGF 821.40.54]), verbleiben Fr. 425'000 für eigentliche Beiträge, die in den Jahren 2021 und 2022 ausgerichtet werden können. Je Bauvorhaben wird ein Beitrag von 10 % des Kaufpreises des für das Bauvorhaben verwendeten Holzprodukts, höchstens jedoch Fr. 10'000 gewährt (Art. 5 PrämHolzV). Im Kanton Appenzell Innerrhoden erhält einen Zusatzbeitrag des Kantons in der Höhe von Fr. 5'000, wer bei der Ausführung von Strukturverbesserungen nachweislich mindestens 40 m³ eigenes oder zertifiziertes Appenzeller Rundholz verwendet (Art. 12 Abs. 7 der Verordnung über Strukturverbesserungen und soziale Begleitmassnahmen in der Landwirtschaft [VSV; GS 913.010]).

Trotz der grundsätzlichen Sympathie für das Anliegen lehnt der Regierungsrat die von den Initianten vorgeschlagene Ausrichtung einer kantonalen Prämie für die Verwendung von Thurgauer Holz im Baugewerbe und in der Landwirtschaft in den kommenden drei Jahren aus den folgenden Gründen ab:

- Aktuell sind die Preise von Waldholz/Rohholz so tief, dass diese nicht der Grund dafür sein können, dass wenig Thurgauer Holz Verwendung findet. Es fehlt teilweise an der Bereitschaft der Bauherrschaft und der verarbeitenden Betriebe, grundsätzlich Holz, Schweizer Holz oder sogar bewusst Thurgauer Holz zu verwenden. Die grössere Hürde aber besteht in den logistischen Herausforderungen der holzverarbeitenden Betriebe. Soll ein spezielles Sortiment an Holz („Thurgauer Holz“) im bezeichneten Bau verarbeitet werden, so ist dies nur mit grossem Aufwand im Lagerungs- und Verarbeitungsprozess zu bewerkstelligen, während ansonsten die regelmässig eintreffenden Lieferungen nach Eingang verarbeitet werden können. Der Regierungsrat bezweifelt deshalb, dass die geforderten Beiträge die gewünschte Wirkung erzielen und mehr Bauende zur Verwendung von Thurgauer Holz bewegen würden.
- Der Thurgauer Wald ist aktuell flächendeckend FSC-zertifiziert. Das Label FSC ist sehr bekannt und steht für eine besonders umwelt- und sozialverträgliche Holzproduktion. Zudem wird von der Schweizer Wald- und Holzwirtschaft seit einigen Jahren mit dem Label „Schweizer Holz“ Werbung gemacht. Dieses Label setzt sich für die langfristige Stärkung der Schweizer Wald- und Holzwirtschaft auf der gesamten Wertschöpfungskette ein. Ein Label „Thurgauer Holz“ ist hingegen bislang nach Kenntnisstand des Regierungsrates weder evaluiert noch ernsthaft in Betracht gezogen worden. Wenn die Verwendung von Thurgauer Holz gefördert werden soll, dann müsste der Weg jedes Baumes von der Ernte im Wald über die (teilweise ausserkantonale) Verarbeitung bis zum Endverbrauch lückenlos dokumentiert und kontrolliert werden. Der (bürokratische) Aufwand für die korrekte Einrichtung von Beiträgen wäre deshalb beträchtlich. Die eindeutige Deklaration von Thurgauer Holz dürfte im Alltag sehr schwierig bis unmöglich sein. Es wäre ein grosser administrativer und kontrolltechnischer Aufwand nötig, um garantiert nur Beiträge an Thurgauer Holz zu leisten.
- In Bezug auf die Ausgestaltung der geforderten Beiträge bestünden zahlreiche offene Fragen, die zu klären wären: Wer soll beitragsberechtigt sein? Soll nur die Verwendung von Holz im Baugewerbe gefördert werden? Auf welcher Grundlage werden die Beiträge berechnet? Wie kann sichergestellt werden, dass tatsächlich nur Thurgauer Holz gefördert wird?
- Wie bereits ausgeführt, wird die Thurgauer Waldwirtschaft und die Verwendung von Thurgauer Holz bereits über verschiedene Ansätze gefördert. Mit den geforderten Beiträgen würde der Kanton direkt in den Markt eingreifen und an einem weiteren Ort Subventionen ausrichten. Dies widerspricht einer liberalen marktwirtschaftlich orientierten Grundordnung. Auch im Hinblick auf die geltenden Grundsätze der staatlichen Wettbewerbsneutralität (Art. 94 Abs. 1 Bundesverfassung

5/5

[BV; SR 101]) und der Gleichbehandlung der Konkurrenten (Art. 27 i.V.m. Art. 94 Abs. 1 BV) ist auf die geforderten Beiträge zu verzichten.

Zusammenfassend ist festzuhalten, dass der Kanton Thurgau bereits aktiv ist. Die geforderten Beiträge bei der Verwendung von Thurgauer Holz hätten aus der Sicht des Regierungsrates kaum die gewünschte Wirkung. Gleichzeitig wäre die konkrete Ausgestaltung mit Unsicherheiten und insbesondere der Vollzug mit einem unverhältnismässigen Aufwand verbunden.

4. Antrag

Diese Erwägungen zeigen, dass die Parlamentarische Initiative schon aus formellen Gründen an die Initianten zurückzuweisen ist. Sollte auf die Zurückweisung verzichtet werden, empfiehlt der Regierungsrat, die Parlamentarische Initiative nicht zu unterstützen.

Mit freundlichen Grüssen

Der Präsident des Regierungsrates

Der Staatsschreiber

Kopie an:

Alle Mitglieder des Grossen Rates